

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2018 S. 402

2006

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Elektronische Rechnung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Elektronische Rechnung

- (1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.
- (2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung
 1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3,
 2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und

- b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu regeln.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

(L. S.)

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2018 S. 403

20061

**Berichtigung
des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-
Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU**

Vom 17. Juli 2018

Das Nordrhein-Westfälische Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 244, ber. S. 278) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 wird in § 8 Absatz 4 nach den Wörtern „auf die“ das Wort „die“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 13 Absatz 3 nach dem Wort „der“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ richtet sich nach §“ eingefügt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

im Auftrag

Johannes W i n k e l

– GV. NRW. 2018 S. 404

2120

**Gesetz
zur Änderung des
Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes**
Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des
Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes**

Artikel 1

Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.“

c) Absatz 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2018 S. 404

223

**Gesetz
zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge
im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**
Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: